

Bürgermeisteramt • Kirchgasse 1 • 89179 Beimerstetten

zurück an:

Gemeinde Beimerstetten
Kirchgasse 1
89179 Beimerstetten

ANMELDUNG DER
HUNDEHALTUNG IN BEIMERSTETTEN

Name des Hundehalters: (Vor- und Zuname)	
Wohnort:	
Straße und Hausnummer:	
Beginn der Hundehaltung: (Tag, Monat, Jahr)	
Wurftag oder, falls nicht bekannt, jetziges Alter des Hundes/der Hunde:	
Rasse des Hundes/der Hunde: (bei Kreuzung bitte Rasse der Elterntiere angeben)	
Anzahl der gehaltenen Hunde:	
Von wem haben Sie den Hund erhalten?: (Name und Anschrift)	
War die Hundehaltung bereits versteuert?:	
Wenn JA, in der Gemeinde: versteuert bis:	

Ansprechpartnerin
Manuela Medel
Tel.: 07348 967175-15
medel@beimerstetten.de

Anschrift
Kirchgasse 1
89179 Beimerstetten
Alb-Donau-Kreis

Tel. 07348 967175-00
Fax. 07348 967175-10
info@beimerstetten.de
www.beimerstetten.de

Öffnungszeiten
Mo., Di., Do.: 8.00 – 12.00 Uhr
Mo.: 13.30 – 18.30 Uhr
Mi.: 13.30 – 17.00 Uhr
Fr.: 8.00 – 13.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Bankverbindung
Sparkasse Ulm
Konto 86
BLZ 630 500 00
IBAN: DE42 6305 0000
0000 0000 86
BIC: SOLADES1ULM

Gläubiger-ID:
DE92ZZZ00000164571

Umsatzsteuer-ID:
DE147039705

Beimerstetten, _____
Datum Unterschrift

Die Hundesteuermarke Nr.

wurde ausgehändigt am: _____
mit dem Bescheid versendet am: _____

Einzugsermächtigung/SEPA-Basislastschriftmandat für die Hundesteuer:

Die Hundesteuer soll von folgendem Konto abgebucht werden:

Kontoinhaber: _____

Kreditinstitut: _____

IBAN: DE ____ | ____ | ____ | ____ | ____ | ____

BIC: _____

Beimerstetten, _____
Datum

Unterschrift

Hinweis der Steuerabteilung:

Anzeigepflichten:

Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht, der Gemeinde schriftlich anzuzeigen (§ 10 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Beimerstetten). Beim Halten von Hunden nach § 5 Abs. 3 Satz 2 ist die Anzeige **unter der Angabe der Hunderasse** vorzunehmen.

Endet die Hundehaltung, so ist dies der Steuerabteilung innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen (§ 10 Abs. 1 Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Beimerstetten; wird der Hund veräußert, so ist in dieser Anzeige auch der Namen und die Anschrift des Erwerbers anzugeben (§ 10 Abs. 2 Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Beimerstetten).

Anfang und Ende der Steuerpflicht:

Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung bereits am 1. Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag (§ 3 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Beimerstetten).

Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird (§ 3 Abs. 2 Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Beimerstetten). Die Steuer ist auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen (§ 5 Abs. 1 Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Beimerstetten); hierüber geht Ihnen noch ein Bescheid zu. Zuviel bezahlte Steuer wird **auf Antrag** erstattet.

Steuersätze (§ 5 Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Beimerstetten):

Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 78 €.

Für das Halten eines Kampfhundes gem. Abs. 3 beträgt der Steuersatz abweichend von Satz 1 1600 €. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 156 €.